

Berlin, den 30.01.2026

Stellungnahme des Vereins Digitale Gesellschaft e.V. zur Vorratsdatenspeicherung

*für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf
für den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und
Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren“.*

Die Digitale Gesellschaft e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2010 für Grundrechte und Verbraucherschutz im digitalen Raum einsetzt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir wie folgt nachkommen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
Kontext und Zeitpunkt des vorliegenden Entwurfs.....	2
Darstellung und Umfang des Entwurfs.....	3
Willkürliche Speicherfrist.....	3
Vorratsdatenspeicherung ist gefährlicher denn je.....	4
Anlasslose Massenüberwachung ohne Evidenz.....	4
Schlussbemerkungen.....	5

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf für ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland geht in die falsche Richtung. Der neue Anlauf für eine Massenüberwachung der gesamten Bevölkerung durch gesetzlich vorgeschriebene Vorratsdatenspeicherung ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte, schafft unnötigerweise rechtliche Unsicherheiten und droht eine neue Reihe an langwierigen juristischen Auseinandersetzungen in der Zukunft hervorzurufen.

Die Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen und Port-Nummern greift schwerwiegend in die Rechte ein, welche das Grundgesetz und die Europäische Grundrechtecharta garantieren. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind für die Kriminalitätsbekämpfung weder notwendig noch zielführend. Das Beharren auf Maximalforderungen wie der Vorratsdatenspeicherung behindert eine gesellschaftliche Befriedung der Debatte und verhindert damit auch die Einigung auf zielgerichtete Maßnahmen.

Der neue Vorstoß für eine Vorratsdatenspeicherung kommt außerdem zu einem Zeitpunkt, der nicht nachvollziehbar ist. Der Vorschlag läuft quer zu einem gerade angelaufenen Gesetzgebungsverfahren von der EU-Kommission zur Harmonisierung europäischer Regeln zur Vorratsdatenspeicherung. Mit einem neuen Alleingang der Bundesregierung würde diese die Bemühungen für eine Angleichung von Regeln torpedieren. Vor dem Hintergrund des Drucks auf rechtsstaatliche Prinzipien durch einen zunehmenden digitalen Autoritarismus auch innerhalb der EU und in Deutschland, erscheint es fahrlässig von der Bundesregierung, derartige Überwachungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen und zukünftigen Regierungen die Möglichkeiten für den Missbrauch dieser Instrumente schlüsselfertig vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Digitale Gesellschaft e.V. der Bundesregierung, diesen Entwurf nicht zu beschließen, stattdessen die Vorratsdatenspeicherung zu beenden und sich auf europäischer Ebene für zielgerichtete Maßnahmen statt Massenüberwachung einzusetzen.

Kontext und Zeitpunkt des vorliegenden Entwurfs

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20. September 2022 die bisherige Regelung zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland für ungültig erklärt. Damit bestätigte das Gericht, dass die von der deutschen Bundesregierung 2015 eingeführte anlasslose Massenspeicherung von Daten von Internet-Nutzer*innen in Deutschland nicht mit Europarecht vereinbar ist. Anstatt dieses Urteil zu akzeptieren hat die Koalition aus CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag politisch eine neue Vorratsdatenspeicherung für IP-Adressen und Port-Nummern vereinbart.

Gleichzeitig bereitet die Europäische Kommission aktuell einen [Vorschlag zur EU-](#)

[weiten Harmonisierung](#) gesetzlicher Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso Deutschland ausgerechnet jetzt in der Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung einen Alleingang antreten sollte. Damit würde die Bundesregierung die Bemühungen für eine Angleichung der Regeln in der EU torpedieren. Im Ergebnis könnten widersprüchliche Regeln entstehen und sich die Rechtslage für Internetdienste und Bürger*innen in Deutschland und der EU unnötig verkomplizieren.

Vor diesem Hintergrund und losgelöst von der weiteren inhaltlichen Bewertung dieses Entwurfs ist festzuhalten, dass die Bundesregierung vor einer neuen deutschen Regelung also mindestens den weiteren Verlauf der bereits laufenden europäischen Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung abwarten sollte.

Darstellung und Umfang des Entwurfs

In der inhaltlichen Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs ist bereits zu kritisieren, dass dieser versucht das Ausmaß geplanten Überwachung bereits im Namen kleinzureden. Der Ausdruck „IP-Adressspeicherung“ verschleiert den schwerwiegenden Grundrechtseingriff der gesellschaftlich unbeliebten Vorratsdatenspeicherung. Anders als in der Begründung des Entwurfs dargestellt ist die „Beeinträchtigung insbesondere der unbescholtenen Nutzer“*innen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen eben nicht „überschaubar“, sondern schwerwiegend.

Der Entwurf umfasst neben einer dreimonatigen, anlasslosen und unterschiedslosen Speicherung von IP-Adressen auch die Speicherung von Port-Nummern. Außerdem sieht der Entwurf die Einführung eines neuen Instruments der „Sicherungsanordnung“ vor. Demnach ist eben doch die Möglichkeit für eine Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten auf Anordnung vorgesehen. Dem Vorschlag nach sollen diese sogar ohne ein Gericht angeordnet werden können. Betroffen von der Neuregelung wären alle geläufigen Telekommunikationsdienste und die Menschen, welche diese nutzen.

Vor diesem Hintergrund sind die Darstellungen in dem Entwurf zu Umfang und Wirkung der vorgeschlagenen Überwachungsinstrumente zurückzuweisen. Tatsächlich ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen erneut eine Vorratsdatenspeicherung bedeuten und in erheblichem Ausmaß unbescholtene Bürger*innen betreffen.

Willkürliche Speicherfrist

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil zur deutschen Vorratsdatenspeicherung vom 20. September 2022 in Absätzen 100 bis 102 festgehalten, dass die Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen ein

schwerwiegender Eingriff in Grundrechte ist, insbesondere Artikel 7,8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Eingriffe in diese Rechte zum Schutz von personenbezogenen Daten, der Privatsphäre und der Freiheit der Meinungsäußerung dürfen demnach nur unter sorgfältiger Abwägung der Notwendigkeit und das „absolut Notwendige nicht überschreiten“. Der Entwurf lässt aber keinen Sachgrund für diese lange Speicherfrist erkennen und bietet Anlass zur Annahme, dass die vom Europäischen Gerichtshof angemahnte sorgfältige Abwägung hier nicht erfolgt ist. Aus den laufenden Koalitionsverhandlungen bekannt gewordene [Entwürfe](#) der Arbeitsgruppen legen vielmehr nahe, dass die Frage der Speicherdauer willkürlich als politische Vereinbarung festgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Speicherfrist von drei Monaten so zu bewerten, dass sie den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofs nicht entspricht und die Bundesregierung diesen Entwurf nicht beschließen sollte.

Vorratsdatenspeicherung ist gefährlicher denn je

Die Vorratsdatenspeicherung bedeutet ganz konkret das anlasslose und massenhafte Speichern von Daten aller Bürger*innen zur Kriminalitätsbekämpfung. Diese Form des Generalverdachts gegenüber der Bevölkerung entspricht nicht rechtsstaatlichen Prinzipien. Insbesondere die zunehmende Digitalisierung bedeutet, dass auch immer mehr Aktivitäten und Lebensbereiche eine vernetzte Komponente haben. Die Speicherung von IP-Adressen, insbesondere in Verbindung mit Port-Nummern, kann dabei rückwirkend sensible Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

In Verbindung mit der zunehmenden Nutzung von Methoden zur automatisierten Verknüpfung und Verarbeitung großer Datenmengen ergibt sich heute sogar noch eine viel größere Potential zur Massenüberwachung durch eine Vorratsdatenspeicherung, als bei den ersten Anläufen. Die Tatsache, dass der Koalitionsvertrag den Ausbau von Befugnissen zur automatisierten Datenanalyse vorsieht und die Bundesregierung bereits den Einsatz von entsprechender Umsetzungen des US-Unternehmens Palantir prüft, verstärkt die konkreten Gefahren, die von einer Vorratsdatenspeicherung ausgehen. Gerade auch mit Blick auf den zunehmenden digitalen Autoritarismus innerhalb der EU und in Deutschland, ist nicht auszuschließen, dass zukünftige Regierungen die Kombination derartiger Überwachungsmöglichkeiten schnell ausnutzen könnten.

Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr einer Vorratsdatenspeicherung für Grundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien als höher denn je zu bewerten.

Anlasslose Massenüberwachung ohne Evidenz

Der Entwurf erbringt keinen Nachweis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich nennenswert zu einer Reduzierung schwerer Straftaten oder Erhöhung von Aufklärungsquoten führen würden. Die bestehende Studienlage zeigt aber dass

die Vorratsdatenspeicherung hier keine messbaren Verbesserungen bringt.

So sah bereits 2011 eine [Studie des Max-Planck-Instituts für Strafrecht](#) keinen belastbaren Zusammenhang zwischen der Vorratsdatenspeicherung und der Aufklärungsquote. [Studie 103906](#) des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2020 hat Verbrechens- und Aufklärungsquoten in Europäischen Ländern untersucht und ebenso keinen messbaren Zusammenhang zur Vorratsdatenspeicherung festgestellt. Politische Forderungen nach der Vorratsdatenspeicherung dagegen begründen sich immer wieder in anekdotischer Evidenz.

Vor diesen Hintergrund ist festzustellen, dass der Entwurf keine Evidenz für die Wirksamkeit der Vorratsdatenspeicherung vorweist, obwohl das für einen so schwerwiegenden Grundrechtseingriff notwendig wäre.

Schlussbemerkungen

Die voranstehenden Erwägungen zeigen, dass es sich bei dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren“ erneut um eine Vorratsdatenspeicherung handelt. Diese Vorratsdatenspeicherung ist ein schwerwiegender Eingriff in Grundrechte, welcher angesichts der zunehmenden Digitalisierung und der Möglichkeiten zur automatisierten Datenauswertung gefährlicher ist denn je. Gleichzeitig führt der Entwurf keine Nachweise an, dass die Vorratsdatenspeicherung für das Reduzieren schwerer Kriminalität geeignet wäre. Für die vorgeschriebene Speicherfrist werden keine Sachgründe angeführt, weswegen diese als willkürliche politische Festlegung erscheint.

Insgesamt ergibt sich damit ein Entwurf für ein Gesetz, dass den Maßstäben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung nicht genügt und unverhältnismäßig ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Digitale Gesellschaft e.V. der Bundesregierung, diesen Entwurf nicht zu beschließen, stattdessen die Vorratsdatenspeicherung zu beenden und sich auf europäischer Ebene für zielgerichtete Maßnahmen statt Massenüberwachung einzusetzen.

Im übrigen Verweisen wir auf [unsere Stellungnahme vom 10.10.2023](#) zu Bundestags-Drucksache 20/3687.

Konstantin Macher

Für die Digitale Gesellschaft e.V.